

## **Begründung des Antrags nach § 8 Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens für die WKL**

Im Rahmen der Planfeststellung der Wilhelmshaven Küstenlinie – WKL nach §§ 43 Abs. 1 Nr. 5, 43I Abs. 2 EnWG ist eine Genehmigung zur dauerhaften Umwandlung von 1,8463 Hektar Waldfläche für den holzfrei zu haltenden Streifen der WKL und für den Verlust der Waldeigenschaft infolge der Durchschneidung eines kleinen Waldbereiches auf dem Planblatt 3 sowie eine Genehmigung zur temporären Umwandlung von 1,9406 Hektar Waldfläche für den Arbeitsstreifen gemäß § 8 Abs. 1 NWaldLG zu erteilen.

### **1 Beschreibung der betroffenen Waldbereiche**

Die Breite des holzfrei zu haltenden Streifens beträgt 6 Meter je Teilleitung der WKL und setzt sich wie folgt zusammen: 2 x 2,50 Meter, jeweils ab Außenkante Rohr zuzüglich 1,00 Meter des Rohrdurchmessers (DN 1000) selbst. Durch die Parallellage der zwei Teilleitungen der WKL in einem Abstand von 5 Metern zueinander kommt es hinsichtlich des holzfrei zu haltenden Streifens zu einer Überlappung einem Meter.

Hinsichtlich der konkret betroffenen Waldflächen wird auf Anlage 1 „tabellarische Flächenaufstellung“ zu dieser Unterlage verwiesen. Diese enthält zudem die Bestandesbeschreibungen sowie die mit der Funktionsstelle für Träger öffentlicher Belange des Forstamtes Neuenburg, Herr Nienaber, vorab abgestimmten Kompensationsfaktoren.

Über den holzfrei zu haltenden Streifen hinaus muss zur Errichtung der WKL ein Arbeitsstreifen angelegt werden, der ebenfalls teilweise bestockt ist (auch insoweit wird hinsichtlich des Flächenbedarfs auf Anlage 1 zu dieser Unterlage verwiesen). Dieser Bereich steht nach erfolgtem Bau und Rekultivierung für die Wiederbewaldung zur Verfügung.

Der aus der Waldumwandlung resultierende Kompensationsbedarf wird, wie die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auch, im Landschaftspflegerischen Begleitplan (Kapitel 16, Ziffer 3 der Antragsunterlagen) ausgewiesen. Aufgrund der vorgefundenen Bestände wird eine Wiederbestockung des Arbeitsstreifens in Form einer forstüblichen truppweisen Initialpflanzung auf ca. 50% der Fläche und der Übernahme von Naturverjüngung für forstfachlich sinnvoll erachtet. Forstfachlich ist der Kompensationsfaktor mit 1,3 anzusetzen (vgl. auch Anlage 1 zu dieser Unterlage).

## 2 Rechtliche Begründung der Genehmigungsfähigkeit der Waldumwandlung

Die Voraussetzungen zur Erteilung der Waldumwandlungsgenehmigung liegen vor. Insbesondere dient die Waldumwandlung den Belangen der Allgemeinheit (§ 8 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 Var. 1 NWaldLG), die – unter Berücksichtigung der vorgesehenen Ersatzmaßnahmen (siehe hierzu im folgenden Absatz) – vorliegend das öffentliche Interesse an der Erhaltung der Waldfunktion überwiegen. Das öffentliche Interesse an der Errichtung und dem Betrieb der WKL wird ausführlich im Rahmen des Erläuterungsberichts (Kapitel 1 der Antragsunterlage) dargestellt. Zur Errichtung der WKL ist die hier beantragte Waldumwandlung erforderlich. Eine Variantenprüfung wurde im Rahmen der Erstellung der Planfeststellungsunterlagen durchgeführt und ist im Erläuterungsbericht dargestellt (Kapitel 1, Ziffer 5.5 und 5.6 der Antragsunterlagen).

Es erfolgt eine Kompensation der Waldumwandlung. Im Hinblick auf den temporären Waldverlust (Arbeitsstreifen) wird diese im Wege einer Wiederbestockung durchgeführt. Im Hinblick auf die dauerhafte Waldumwandlung (holzfrei zu haltender Streifen) wird diese primär im Wege einer Erstaufforstung durchgeführt. Sollte sich dies als nicht möglich erweisen, wird (nachrangig) eine Walderhaltungsabgabe – in von der Planfeststellungsbehörde festzusetzender Höhe – geleistet. Flächen für den walddrechtlichen Ausgleich werden durch die Waldbehörde Niedersächsische Landesforsten (Forstamt Neuenburg) im Wuchsgebiet „Nds. Küstenraum“ zur Verfügung gestellt (siehe Anlage 3 zum forstrechtlichen Antrag).

Diese Unterlagen sind als Anlagen beigefügt:

- Anlage 1 tabellarische Flächenaufstellung
- Anlage 2 14 Planblätter „Forstrecht“ im Maßstab 1:1.000 nebst Legende
- Anlage 3 Waldersatz, Niedersächsische Landesforsten, Küstenraum